



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Die neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Was muss der Anwender wissen?

6. Kölner Vergabetag
Köln, 12. September 2017

Hans-Peter Müller
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich



Reform im Oberschwellenbereich:

- Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (VergRModG) vom 18. Dezember 2015
 - ***GWB, Teil 4***
- Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (VergRModVO) vom 18. April 2016
 - ***VgV, SektVO, KonzVgV, VergStatVO***
- VOL/A-EG (2. Abschnitt) und VOF sind entfallen
- In Kraft getreten: **18. April 2016**

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich



- Die Reform 2014/2016 diene **ausschließlich** der EU-Richtlinienumsetzung (**ab** den EU-Schwellenwerten)
- *Konsequenz:* der vorerst **unveränderte Fortbestand** von
 - VOL/A – 1. Abschnitt
 - VOB/A – 1. Abschnitt
- **Haushaltsvergaberecht** im Unterschwellenbereich (zumindest bei Verfahren ohne Relevanz für den Binnenmarkt)
 - § 30 HGrG; § 55 BHO → Allg. Verwaltungsvorschriften zu § 55 BHO
 - Landeshaushaltsordnungen einschl. VVen/Erlasse

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich

- Infolge der Richtlinienumsetzung **Anpassungsbedarf**
 - Übertragung der **Grundsätze** sowie der **wesentlichen Verfahrensregeln** des „Oberschwellenbereichs“ auf den „Unterschwellenbereich“
 - Übernahme von Struktur und Aufbau der neuen VgV
 - *„Gleichklang der Vorschriften“*
 - Beibehaltung der bisherigen einfacheren Regelungen der Unterschwelle
- Vergabeverordnung (VgV) als „**Blaupause**“ für UVgO
 - **Beibehaltung der VOB** als einheitliches Regelwerk für die Vergabe von Bauleistungen

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich



- **Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer – und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO)**
 - ersetzt die VOL/A-1.Abdchnitt
 - *Ende August 2016: BMWi-Diskussionsentwurf zur UVgO veröffentlicht*
<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Oeffentliche-Auftraege-und-Vergabe/reform-des-vergaberechts.html>
 - Veröffentlichung: 07.02.2017 im Bundesanzeiger
 - BAnz AT 07.02.2017 B1
-

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich

- **Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer – und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO)**
- ***Fahrplan:***
 - 1. Änderung § 30 HGrG, § 55 BHO;
 - *Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (BRat Drs. 814/16 v. 30.12.2016, BGBl I vom 17.08.2017, S. 3122)*
 - zur Schaffung der Gleichrangigkeit von öffentlicher und beschränkter Ausschreibung
 - 2. Änderung der VV zu § 55 BHO
 - *Sitzung der AG „Haushalt“ v. 26.07.2017, Veröffentlichung VV in Kürze*
 - *zum Inkrafttreten für die Vergabestellen des Bundes*
 - Die Bundesländer müssen das Inkrafttreten eigenständig regeln!

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

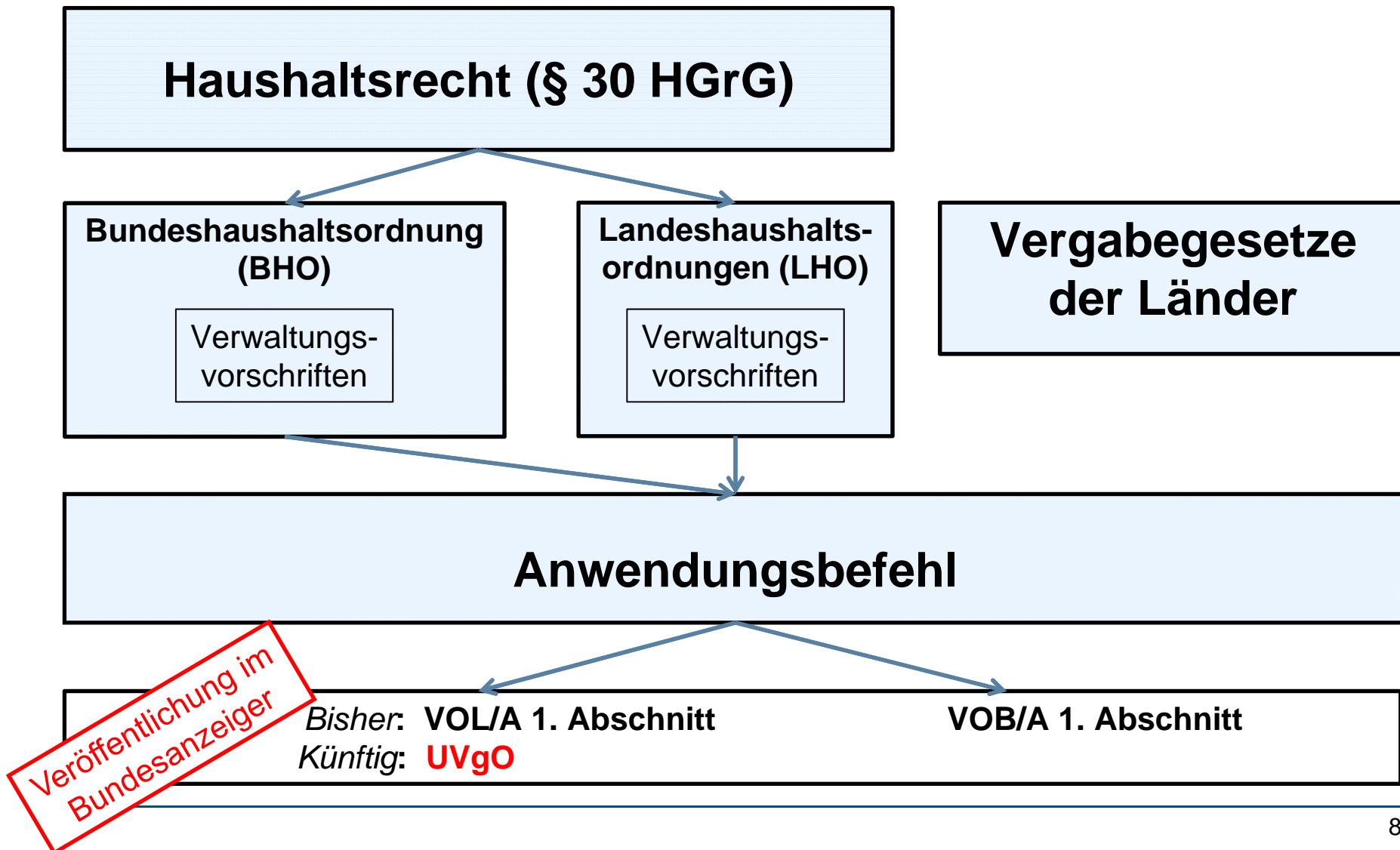
Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich



Rechtliche Einordnung der UVgO

- Die UVgO ist weiterhin dem **Haushaltsrecht** zugeordnet
- Findet die UVgO keine Anwendung (s. § 1 Abs. 1 u. 2 UVgO!), gilt § 55 BHO (Normenhierarchie) !
 - Stets individuell prüfen, ob „aufgrund der Natur des Geschäftes“ eine Ausnahme gerechtfertigt ist (vgl. § 55 Abs. 1, 2. HS BHO)
- Die UVgO hat die Qualität einer Verwaltungsvorschrift
 - sie ist eine Selbstbindungsvorschrift

Aufbau des Vergaberechts unterhalb der EU – Schwellenwerte (status quo)




Struktur der Unterschwellenvergabeordnung - UVgO

Abschnitt 1		Abschnitt 2		Abschnitt 3	Abschnitt 4
UA 1	Gegenstand u Anwendungsbereich	UA 1	Verfahrensarten	Besondere Leistungen	Vergabe durch Auslands- dienststellen
	Grundsätze	UA 2	Besondere Methoden und Instrumente		
	Vertraulichkeit	UA 3	Vorbereitung des Vergabeverfahrens		Fristenbestim- mung und -berechnung
	Interessen- konflikte	UA 4	Veröffentlichung u. Transparenz		
	Dokumentation Vergabevermerk	UA 5	Eignung		
UA 2	Kommunikation	UA 6	Teilnahmeanträge u. Angebote		
		UA 7	Prüfung Wertung Zuschlag		

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich

- **Anwendungsbereich** (s. § 1 UVgO)
 - durch Anwendungsbefehle des Bundes und der Länder zu regeln (in AVV zur BHO, LHO, LandesVergG etc.)
 - Grundsätzliche Anwendung durch dem Haushaltsrecht unterworfenen Auftraggeber = *institutionelle Auftraggeber*
-  Festlegung „**wer**“ hat darüber hinaus die UVgO anzuwenden, bleibt den Ländern vorbehalten!
- **Ausnahmen** vom Unterschwellenvergaberecht
 - Für die Ausnahmen nach den §§ 107, 108, 109, 116, 117 und 145 Nrn. 1 u. 7 GWB ist die UVgO nicht anzuwenden
- Einbeziehung **freiberuflicher Leistungen** in den Anwendungsbereich

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich

Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen im Unterschwellenbereich

- **keine** Anwendung auf den **Baubereich**, dort gilt weiterhin die VOB/A-1. Abschnitt.
- keine Anwendbarkeit auf **Konzessionen** und **Sektorauftraggeber**, dies können die Länder in ihren Gesetzen / VV eigenständig regeln.

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich



Abweichungen der UVgO von den Oberschwellenregelungen

- **Dokumentation** (§ 6 UVgO)
- **Kein förmlicher Vergabevermerk** wie im Oberschwellenbereich, sondern lediglich fortlaufende Dokumentation im Rahmen der Aktenführung
- **Angemessene Fristsetzung** (§ 13 UVgO)
 - Keine Mindestfristen (wie schon in der VOL/A)
 - Grundsatz der angemessenen Fristsetzung auch bei Fristverlängerungen
- **Rahmenvereinbarungen** (§ 15 UVgO)
 - Höchstlaufzeit 6 Jahre statt 4 Jahre im Oberschwellenbereich

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich

- **Nachweisführung durch Gütezeichen** (§ 24 UVgO)
 - Nicht alle Anforderungen des GZ müssen mit Auftragsgegenstand in Verbindung stehen
 - Eignung für die Bestimmung der Leistungsmerkmale genügt
 - Beweislast für Gleichwertigkeit eines alternativen GZ liegt beim Bieter

- **Nebenangebote** (§ 25 UVgO)
 - Nebenangebote dürfen nicht vorgeschrieben werden, anders als im OSB.
 - Keine Mindestanforderung erforderlich
 - Transparenz und Gleichbehandlung wahren beim Zuschlag

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich



Neuerungen

- **Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit** (§ 47 UVgO)
 - Verweis auf § 132 Absatz 1, 2 und 4 GWB
 - de-minimis-Regelung über 20 % (anstatt 10 % wie GWB)
- ausdrückliche Regelung zu **Ausführungsbedingungen** (§ 45 UVgO)
- **Strategische Vergabe** (s. § 2 Abs. 3 u. § 45 Abs. 2 UVgO)

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich

Strategische Aspekte und Gütezeichen

In jeder Phase eines Vergabeverfahrens können öffentliche Auftraggeber qualitative, soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte einbeziehen (§ 2 Abs. 3 UVgO)

	Verbindung mit Auftragsgegenstand	Gütezeichen als Nachweis
Leistungsbeschreibung	§ 121 GWB § 31 Abs. 3 VgV § 23 Abs. 2 UVgO	§ 24 Abs. 1 UVgO
Eignungskriterien	§ 122 GWB §§ 44-46 VgV § 33 UVgO	
Zuschlagskriterien	§ 127 Abs. 1 S. 4 GWB § 58 Abs. 2 VgV § 43 Abs. 3 UVgO (Def.!)	§ 43 Abs. 7 UVgO
Ausführungsbedingungen	§ 128 Abs. 2 GWB § 45 Abs. 2 S. 1 UVgO	§ 45 Abs. 3 UVgO

- **Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge in elektronischer Form** (§ 38 UVgO):
 - grds. entscheidet der Auftraggeber über die Form der Einreichung
 - ab 25.000 Euro: **zwingende elektronische** Übermittlung
 - Ausnahme: bei zweistuf. Vergabeverfahren ohne TN-Wettbewerb
- **Übergangsfristen (Stufenregelung)**:
 - bis 31.12.2018 darf der Auftraggeber die Form bestimmen (auch bei Aufträgen über 25.000 Euro); Bieter muss sich anpassen
 - von 01.01.2019 bis 31.12.2020 akzeptiert der Auftraggeber auch elektronisch eingereichte Angebote, selbst wenn er eine andere Form der Einreichung vorgeschrieben hat
- Gleiches gilt für sonstige Kommunikation (z.B. Bieterfragen)



Verfahrensarten (s. §§ 8 ff. UVgO)

- **Öffentliche Ausschreibung**
- **Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**
 - Gleichstellung mit öffentlicher Ausschreibung
 - Verzicht auf Teilnahmewettbewerb unter best. Voraus. zulässig
- **Verhandlungsvergabe** (ehemals freihändige Vergabe)
 - Zulassungsvoraussetzungen: Mischung zwischen Tatbeständen der VgV und VOL/A 1. Abschnitt
 - immer mit oder ohne TN-Wettbewerb möglich
 - grds. mind. 3 Angebote einholen (s. § 12 Abs. 1 UVgO)
 - In Fällen des § 8 Abs. 4 Nrn. 9 bis 14 UVgO verzichtbar

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich

- **Eignungsanforderungen** (§§ 31 ff. UVgO)
 - Fachkunde
 - Leistungsfähigkeit
 - Kein Ausschlussgrund (in Anwendung der §§ 123, 124 GWB)

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich

- **Vergabeunterlagen** (§§ 21, 29 UVgO)
 - umfassen *alle erforderlichen Angaben* für Bewerber/Bieter:
 - dienen dem Bewerber/Bieter als Entscheidungsgrundlage für die Teilnahme am Vergabeverfahren

 - Anschreiben zur Übersendung der abgeforderten Unterlagen
 - Bewerbungsbedingungen (Einzelheiten des Verfahrens)
 - Eignungs- und Zuschlagskriterien
 - Vertragsunterlagen
 - Leistungsbeschreibung
 - Vertragsbedingungen (VOL/B)

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich

- **Vergabeunterlagen** (§§ 21, 29 UVgO)
 - müssen unter einer elektronischen Adresse
 - unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar sein.
 - Eine andere geeignete Bereitstellung ist zulässig, wenn keine allgemein verfügbaren oder verbreiteten elektronischen Mittel zur Verfügung stehen
 - keine Kompatibilität
 - keine verarbeitbaren Dateiformate oder Lizenzschutz
 - besondere Bürogeräte

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich

- **Bekanntmachung** (§§ 27 ff. UVgO)
 - Zu vergebender Auftrag: Auftragsbekanntmachung
 - Beschafferprofil
 - Informationen zu (laufenden/geplanten) Vergabeverfahren
 - Kontaktstelle
 - Anschrift, Telefon, Telefax
 - E-Mail
 - Auftragsbekanntmachung muss über www.bund.de recherchierbar sein

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich

- **Bekanntmachung** (§§ 27 ff. UVgO)
 - Vergabener Auftrag: Vergabebekanntmachung (§ 29 Abs. 1 UVgO)
 - Veröffentlichungspflicht bei Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb:
 - Auftragswert ab 25.000 Euro
 - mind. 3 Monate lang ab Auftragserteilung
 - u.a.: Auftraggeber
 - Auftragnehmer
 - Verfahrensart
 - Angaben zur Leistung
 - Zeitraum der Leistungserbringung

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich



- **Zuschlagskriterien; Angebotswertung** (§§ 41 ff. UVgO)
 - Wirtschaftlichstes Angebot – bestes Preis-/Leistungsverhältnis
 - Verbindung/Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand
 - Vorgabe von Festpreisen zulässig
 - Einbeziehung von Lebenszykluskosten zulässig

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich

- **Zuschlagskriterien; Angebotswertung** (§§ 41 ff. UVgO)
 - Kriterien:
 - qualitative, umweltbezogene, soziale Aspekte
 - Technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit
 - Organisation, Qualifikation, Erfahrung des betrauten Personals
 - Verfügbarkeit von Kundendienst, Lieferbedingungen, Termin
 - Die Kriterien müssen nach der Bewertung die Bildung einer Rangfolge gewährleisten
 - Willkürverbot!
 - Angabe der Gewichtung oder der Bewertungsmatrix einschließlich der erreichbaren Punktzahl

Sonderregelungen

- **Soziale und andere besondere Dienstleistungen** (§ 49 UVgO)
- **Vergabe freiberuflicher Leistungen** (§ 50 UVgO)
- **Verteidigungs- und sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge** (§ 51 UVgO)
- **Planungswettbewerbe** (§ 52 UVgO)
- Besondere Ausnahmen bei Vergaben durch **Auslandsdienststellen** (§ 53 UVgO)

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Vergaberechtsmodernisierung im Unterschwellenbereich



Soziale, freiberufliche und Vtg./Sichh Dienstleistungen (s.

§ § 49 – 51 UVgO)

- **Freiberufliche Dienstleistungen** (§ 50 UVgO-E)
 - Einbeziehung in die UVgO!
 - weiterhin Verweis auf den Katalog in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG
 - Vergabe im Wettbewerb (Übernahme **der** Regelung aus der VV zu § 55 BHO)
 - Inhaltlich und verfahrensmäßig *de facto kein Unterschied* zur früheren VOL/A-1. Abschnitt (§ 1 VOL/A)

Freiberufliche, soziale und Vtg./Sichh Dienstleistungen

(s. §§ 49 – 51 UVgO-E)

- **Soziale und andere besondere Dienstleistungen** (§ 49 UVgO)
 - Vorschrift ersetzt die bisherigen „nachrangigen“ Dienstleistungen
 - *erfasst u.a.:* Soziale Dienstleistungen (s. § 130 GWB)
 - **nicht umfasst:** freiberufliche Leistungen (s. § 49 Abs. 1 S. 3 UVgO)!
 - Besonderer Schwellenwert von < 750 000 Euro

Freiberufliche, soziale und Vtg./Sichh Dienstleistungen

(s. §§ 49 – 51 UVgO-E)

- **Soziale und andere besondere Dienstleistungen** (§ 49 UVgO)
 - grds. „freie Wahl“ der Verfahrensarten
 - Mehr Spielraum bei der Festlegung von Zuschlagskriterien:
 - Berücksichtigung von Erfolg und Qualität erbrachter Leistungen
 - Eingliederungsquoten; Abbruchquoten; erreichte Bildungsabschlüsse; Beurteilung der Vertragsausführung



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Vielen Dank!



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Hans-Peter Müller
Referat IB6
Villemomblerstraße 76
53123 Bonn
hans-peter.mueller@bmwi.bund.de